

An die Begutachtungsstellen des
Bundesministeriums für Bildung
Parlaments

Wien, 06.04.2017

Betreff: Schulreformgesetzesentwurf, besonders Paragraph 66

Sehr geehrte Damen und Herren

MOKI-Wien betreut seit 18 Jahren Kinder und Jugendliche in Kindergärten, Schulen und Horten. Schwerpunkte der Betreuung in den Einrichtungen sind medizinische und pflegerische Tätigkeiten.

Wir haben in dieser Zeit sehr viel Erfahrung bezüglich der Betreuung von Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, sowie die Zusammenarbeit mit den Pädagoginnen und Pädagogen sammeln können.

MOKI-Wien begrüßt das neue Schulreformgesetz, vor allem die Regelung der Amtshaftung für Pädagoginnen und Pädagogen und die Anpassung des § 66 bezüglich der Tätigkeiten der Schulärzte.

Leider fehlt uns in diesem Gesetz der Bezug zur Pflege, bzw. zur Schoolnurse. Diese ist seit 2016 im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz im Berufsbild angeführt (GuKG, § 12, Abs. 5).

Viele Kinder benötigen auch während der Betreuung im Kindergarten, Schule oder Hort medizinische und pflegerische Tätigkeiten, entweder befristet für einen gewissen Zeitraum (Einschulung des pädagogischen Personals), oder mehrmals täglich (z.B. katherisieren). Immer mehr Kinder sind auf eine dauerhafte Anwesenheit durch medizinisch und pflegerisch geschultes Fachpersonal (z.B. Heimbeatmung) angewiesen.

In Abbildung 1 sind sämtliche Tätigkeiten angeführt, welche durch Pflegepersonen derzeit in den Kindergärten und Schulen übernommen werden.

Ich bitte sie daher, das Schulreformgesetz nochmals mit dem Aufgabenbereich einer Schoolnurse zu ergänzen.

| | |
|--|--|
| Wickeln | Körperpflege |
| Kleidung wechseln, an- ausziehen (bei Bedarf) | Mobilisation |
| Ressourcenorientiert – das Kind/den Jugendlichen unterstützen und fördern | Gesundheitsförderung/Gesundheitsberatung |
| Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme <ul style="list-style-type: none"> • Oral • Achten auf Diäten, Berechnen der Broteinheiten • Per Sonde/PEG-Sonde – händisch oder mittels Pumpe | Medikamentengabe <ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehend oder dauerhaft, regelmäßig oder im Notfall • Oral, oder über die Sonde/PEG-Sonde • Mittels Medikamentenpumpe • Rectal • Subcutan • Inhalationen/Aerosolgeräte • Venöse oder zentrale Zugänge (selten) |
| Blutzuckermessungen | Katheterisieren bei liegenden/fixen Kathetern oder Einmalkatherisieren |
| Kinder mit einem Shunt | Stomaversorgung (abdominell) |
| Verbandwechsel (nach OP, regelmässig) | Tracheostomaversorgung |
| Beatmungsgeräte | Orales/nasales/Tracheales Absaugen |
| Sauerstoffversorgung | Reanimation, bebeuteln mittels Ambubeutel (im Notfall) |

Abb. 1 Tätigkeiten der Schoolnurse

Im § 66 wird zu Beginn auf die allgemeine Beratung eingegangen. Hier fehlt aus unserer Sicht auch die Erwähnung der spezifischen Beratung des pädagogischen Personals in Bezug auf Kinder mit chronischen Erkrankungen. Dabei beziehen wir uns auf die Aufklärung bezüglich der Erkrankung, eine eventuelle Adaption des Schulalltags incl. Pausengestaltung, sowie eine behindertengerechte Adaption der Räume (nach Möglichkeit). Viele dieser angeführten Punkte kann/soll in Zukunft auch gemeinsam mit der oben erwähnten Schoolnurse angeboten werden.

Ich bedanke mich im Namen der betroffenen Kinder und ihren Eltern, denen mit einer Änderung des Gesetzes neue Perspektiven ermöglicht werden.

Hochachtungsvoll



Gabriele Hintermayer, MSc
Geschäftsführende Vorsitzende
MOKI-Wien